

6 C.113/08

**Beglaubigte Abschrift**

Verkündet am 29.07.2008



Staritz  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Erkelenz**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED],  
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die [REDACTED] Versicherung AG, diese vertreten durch den Vorstand, dieser  
vertreten durch den Vorsitzenden [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Erkelenz  
im schriftlichen Verfahren gem. §-128 Abs. 2 ZPO  
nach dem Sach- und Streitstand vom 27.06.2008  
der dem Schluss der mündlichen Verhandlung gleichsteht  
durch den Richter  
für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Forderung der Firma S:  
Autovermietung GmbH in Höhe von 921,75 € zuzüglich 5 Prozentpunkten Zinsen  
über dem Basiszinssatz seit dem 18.12.2005 freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen  
Sicherheitsleistung in Höhe von 1.200,-€ abwenden, wenn nicht der Kläger vor  
der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand

Die Klägerin verlangt die Erstattung von restlichen Mietwagenkosten nach einem  
Verkehrsunfall.

Am 26.10.2005 kam es zu einem Verkehrsunfall in Hückelhoven zwischen dem Pkw  
der Klägerin und dem bei der Beklagten versicherten Pkw Ford | , welcher  
von dem Versicherungsnehmer der Beklagten allein verschuldet wurde.

Für den Zeitraum der Reparatur ihres Pkw vom 08.11.2005 bis 16.11.2005 mietete die  
Klägerin bei der Firma S: | ein Ersatzfahrzeug der Gruppe 6  
unter Einschluss einer Vollkaskoversicherung an. Die Kilometerleistung wurde nicht  
eingeschränkt. Für Einzelheiten wird auf den Mietvertrag vom 16.11.2005 (Bl. 10 GA)  
Bezug genommen. Die Anmietung erfolgte ohne Vorauszahlung, ohne Stellung einer  
Kaution und ohne Kreditkarte, da die Klägerin über eine solche nicht verfügt. Das  
Fahrzeug wurde der Klägerin durch zwei Mitarbeiter mit zwei Fahrzeugen zugestellt.  
Die Firma S: | hält ferner 24 Stunden am Tag auch an Sonn-  
und Feiertagen Fahrzeuge verschiedener Fahrzeugklassen bereit, um sie bei einem

Unfall unmittelbar und schnellstmöglich dem Geschädigten zu übergeben.

Der Mietwagen wurde von dem Ehemann der Klägerin genutzt, der auch das verunfallte Fahrzeug zuvor genutzt hatte.

Unter dem 17.11.2005 stellte die S1 eine Rechnung in Höhe von 1.954,16 €. Auf Wunsch der Klägerin erfolgte die Rechnungsstellung aufgrund einer Sicherungsabtretung zunächst gegenüber der Beklagten. Diese zahlte einen Teilbetrag von 594,- €.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie könne die in der Klageschrift näher bezeichneten objektiv erforderlichen Mietwagenkosten verlangen. Diese seien dergestalt zu berechnen, dass auf den Normaltarif nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 der Firma Eurotax Schwacke ein Aufschlag von 20% gerechtfertigt sei wobei zugleich ersparte Aufwendungen in Höhe von 5 Prozent abzuziehen seien. Hinsichtlich unfallbedingter Mehraufwendungen der Vermieterin verweist die Klägerin auf ein Gutachten der Treuhandpartner GmbH zur betriebswirtschaftlichen Kalkulation der S

Die Klägerin beantragt nach Teilklagerücknahme wegen Freistellung in Höhe eines Betrages von 46,- € durch am 30.05.2008 eingegangenen Schriftsatz zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von der Forderung der Firma S in Höhe von 921,75 € zzgl. 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 18.12.2005 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Klägerin seien keine über dem Normaltarif liegenden Mietwagenkosten zu ersetzen, da eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit für unfallbedingt erhöhte Tarife der Firma S1 nicht vorgetragen sei. Die Klägerin hätte sich nach Alternativangeboten erkundigen müssen, da die Anmietung nicht eilbedürftig gewesen sei, und hätte gegebenenfalls einen Vorschuss

anfordern können.

Ferner ist die Beklagte der Ansicht, der Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 sei für den vorliegenden Fall nicht relevant, da der Anmietzeitpunkt vor der Erscheinung der Liste zum Jahresende 2006 gelegen habe. Der Schwacke Automietpreisspiegel 2006 spiegele auch überhöhte Preise wieder, da die Mietwagenunternehmen gegenüber dessen Autoren auf Nachfrage überhöhte Normaltarife angegeben hätten, die nicht den marktüblichen Tarifen entsprächen. Die Normaltarife seien stärker gestiegen als der Verbraucherpreisindex und die Unfallersatztarife. Methodisch sei an der Schwacke-Liste 2006 problematisch, dass Internetangebote nicht berücksichtigt worden seien, die erheblich unter den erfassten Tarifen lägen. In einzelnen Postleitzahlengebieten seien Nennungen ausgefallen. Der Modus sei als Maß ungeeignet, da größere Vermieter diesen dominieren könnten. Zur Stützung ihres Vortrags zitiert die Beklagte mit der Klageerwiderung zahlreiche Literatur- und Rechtsprechungsbelege, auf welche Bezug genommen wird. Ferner nimmt sie Bezug auf vier über das Internet abgefragte Preisangebote der Firmen 'A', Europcar, H und S für den Zeitraum vom 14.05.2008 bis 23.05.2008.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien überreichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die tatsächlichen Feststellungen in den nachfolgenden Entscheidungsgründen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist – soweit nicht zurückgenommen – begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Freistellung von Mietkostenforderungen der Firma S in Höhe von 921,75 € aus den §§ 7 Abs. 1 StVG i.V. mit §§ 3 Nr. 1 PflVG, 249 Abs. 1, 257 BGB.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 PflVG unstreitig einen Anspruch auf Ersatz sämtlicher ihr aus dem Unfallereignis vom 26.10.2005 entstandener Schäden. Nach §§ 249 Abs. 1, 257 BGB kann die Klägerin von der Beklagten damit Freistellung in Höhe der objektiv erforderlichen Mietwagenkosten als Herstellungsaufwand verlangen. Dies führt dazu, dass die Klage in Höhe von 921,75 €

Erfolg hat.

Nach der mittlerweile in einer Vielzahl von Entscheidungen gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der sich das erkennende Gericht aus ihren zutreffenden Gründen anschließt, gilt für den Ersatz von Mietwagenkosten nach einem Unfall Folgendes:

Der Geschädigte kann nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Er ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings nicht stets gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, wenn er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist. Ein höherer Tarif kann gerechtfertigt sein, soweit dessen Besonderheiten mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen, erhöhte Fahrzeugvorhaltung u. ä.) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH in std. Rspr., BGHZ 160, 377, 383 f.; vom 26. Oktober 2004 - VI ZR 300/03 - NJW 2005, 135, 137; vom 15. Februar 2005 - VI ZR 160/04 - VersR 2005, 569, 570 und - VI ZR 74/04 - VersR 2005, 568; vom 19. April 2005 - VI ZR 37/04 - VersR 2005, 850 und vom 5. Juli 2005 - VI ZR 173/04 - VersR 2005, 1256, 1257; NJW 2007, 1449; NJW 2008, 1519).

Es ist nicht erforderlich, dass der bei der Schadensabrechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines „Unfallersatztarifs“ die Kalkulation des konkreten Unternehmens -

gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen - in jedem Fall nachvollzieht. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt (vgl. BGH NJW 2006, 360; NJW 2006, 1506; NJW 2007, 1124). Jedenfalls ist „Normaltarif“ nicht der Tarif, der dem Unfallgeschädigten in seiner besonderen Situation angeboten wird, sondern derjenige, der dem Selbstzahler normalerweise angeboten und der unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird (vgl. BGH NJW 2005, 1933). In Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO kann der Tatrichter den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten - gegebenenfalls mit sachverständiger Beratung - ermitteln (BGH NJW 2006, 2106; NJW 2007, 1124).

Das Gericht geht bei der danach vorzunehmenden Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO zunächst von einem „Normaltarif“ aus. Eine allgemein anerkannte Übersicht über die üblichen Normalpreise stellt die Marktübersicht von Schwacke dar, auf welche sich die Klägerin bezieht (vgl. BGH NJW 2007, 1449; NJW 2008, 1601). Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Mietwagenkosten ist dabei grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird (BGH NJW 2008, 1519).

Zu beachten ist zunächst, dass entgegen der Auffassung der Beklagten auf die aktuelle Liste aus dem Jahre 2006 zu rekurrieren ist. Denn die Erhebungen, auf denen diese Liste basiert, datieren aus den Jahren vor 2006 und liegen damit deutlich näher an dem Unfallereignis vom 26.10.2005 als die Werte der Liste aus dem Jahre 2003. Unerheblich ist hingegen, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 erst am 30.09.2006 Redaktionsschluss hatte, weil dies den Zeitpunkt der Datenerhebung nicht betrifft.

Der Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 stellt - wie auch schon der Schwacke-Mietpreisspiegel 2003 - nach Auffassung des Gerichts eine geeignete Grundlage für eine Schadensschätzung im Rahmen des § 287 ZPO dar. Die von der Bekl. vorgebrachten Bedenken gegen die Eignung dieses Mietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage erscheinen dem Gericht als nicht durchgreifend. Die Beklagte hat

nämlich keine Mängel der Schätzgrundlage für den konkret zu beurteilenden Fall aufgezeigt. Im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ist es nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH NJW 2008, 1519). Wie die Kläger zutreffend ausgeführt hat, hätte die Beklagte demnach substantiiert durch Nennung einer größeren Anzahl konkret verfügbarer Vergleichsangebote aus dem hier maßgeblichen Postleitzahlenbereich Heinsberg bezogen auf den Anmietzeitraum der Klägerin und bemessen nach der konkreten Unfallsituation die Ungeeignetheit des Schwacke-Automietpreisspiegels 2006 im vorliegenden Fall aufzeigen müssen. Die Konditionen der Angebote hätten dabei exakt den Mietkonditionen der Firma Smile Autovermietung GmbH entsprechen müssen (Zusatzfahrer, Vollkasko, Zustellung etc.). Hierdurch wird die Darlegungslast der Beklagten nicht überspannt, da die Teilregulierung in Höhe von 584,00 € bereits am 30.11.2005 erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt wäre es der Beklagten ohne Weiteres möglich gewesen, eine hinreichende Anzahl von Vergleichsangeboten zu erfragen und als Beweismaterial zu sichern.

Den bezeichneten Anforderungen genügen die Darlegungen der Beklagten nicht. Diese hat lediglich vier über das Internet abgefragte Preisangebote der Firmen A, B, C und D für einen Zeitraum vom 14.05.2008 bis 23.05.2008 überreicht, deren Zugänglichkeit eingeschränkt ist, weil sie die Verfügbarkeit eines Internetanschlusses voraussetzen. Es handelt sich danach von vornherein weder um allgemein noch - in aller Regel - in der konkreten Unfallsituation zugängliche Angebote, die bei der Ermittlung des zugänglichen Normaltarifs zu berücksichtigen wären. Die Angebote betreffen zudem einen vom streitgegenständlichen Fall abweichenden Mietzeitraum und einen abweichenden Ort, nämlich Aachen. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Angebote konkret auf die Erfordernisse einer Unfallsituation zugeschnitten wären. Dem Automietpreisspiegel der Firma Eurotax Schwacke liegt schließlich eine deutlich höhere Anzahl an Nennungen (nämlich 14) zu Grunde als die von der Beklagten vorgelegten vier Angebote. Auch die von der Beklagten zitierten Erhebungen des Dr. I. J. Z. - Der Stand der Mietwagenpreise in Deutschland im Sommer 2007

– stellt keine geeignete Angriffsgrundlage gegen den Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 dar. Diese sind zum Einen offensichtlich erst im Jahr 2007 erhoben worden und stammen damit aus einem anderen Zeitraum als die von dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 erfassten Daten. Ferner fasst der Autor Postleitzahlenbereiche zu Großräumen zusammen, (so vorliegend Großraum West für die Bereiche 33xxxx, 4xxxx, 50xxx-54xxx, 66xxx), was zu einer gegenüber dem Schwacke-Automietpreisspiegel deutlich vergrößernden Darstellung führt, die eine Vergleichbarkeit ausschließt.

Bei dieser Sachlage war die im Ermessen des Gerichts (§ 287 Abs. 1 S. 2 ZPO) stehende Einholung des von der Beklagten beantragten Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des Normaltariffs weder geboten noch aus sonstigen Gründen veranlasst. Eine geeignete Grundlage der Schadensschätzung ist - wie dargelegt - gegeben. Es ist nicht ersichtlich, dass die einem Sachverständigen zur Verfügung stehenden Erhebungsmethoden denen der Firma Eurotax Schwacke überlegen wären. Einem gerichtlich bestellten Sachverständigen stünden keine Erkenntnismöglichkeiten offen, die eine bessere und realistischere Ermittlung der Mietwagenkosten zum Unfallzeitpunkt erwarten ließen. Die Ermittlung von Mietpreisen für einen vergangenen Zeitraum könnte ebenfalls nur durch eine Markterhebung in Form einer Befragung der im einschlägigen Postleitzahlenbereich ansässigen Mietwagenunternehmer erfolgen. Damit wären jedoch dieselben Fehlerquellen und Manipulationsmöglichkeiten eröffnet, aus denen die Beklagte Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels herleitet. Den allgemein gehaltenen Angriffen der Beklagten gegen den Schwacke Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage unter Heranziehung zahlreicher Literaturbelege war nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht nachzugehen (vgl. BGH NJW 2008, 1519). Es sei hierzu nur gesagt, dass nach Auffassung des Gerichts die Nichtberücksichtigung von Internettarifen – mögen diese auch deutlich günstiger sein – keinen methodischen Mangel darstellt, da in einer typischen Unfallsituation nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Geschädigte Zugang zu einem Internetanschluss hat. Dieser wird vielmehr in der Regel in Person bei einem Mietwagenunternehmen vorstellig, da er sofort ein Ersatzfahrzeug benötigt, und erfragt dort mündlich Tarife. Ferner folgen auch daraus, dass der Index der Verbraucherpreise im fraglichen Zeitraum eine geringere Steigung aufwies als einige der von der Firma Eurotax Schwacke ermittelten Preise, keine durchgreifenden Bedenken gegen die Eignung des Mietpreisspiegels 2006 als



Schätzungsgrundlage. Allein dieser Umstand lässt nämlich nicht darauf schließen, dass bei der Erhebung seitens der befragten Autovermieter unzutreffende Preise genannt wurden. Zudem spiegelt der allgemeine Verbraucherpreisindex nicht speziell die Kostensteigerungen im Mietwagengeschäft wieder.

Der KlägerIn ist aber auch ein über den Normaltarif hinausgehender Zuschlag für unfallbedingte Mehrkosten zu ersetzen.

Sie macht geltend, ein über den Normaltarif hinausgehender Mietpreis sei vorliegend gerechtfertigt wegen Fahrzeugvorhaltung auch schlechter ausgelasteter Fahrzeuge, wegen des Erfordernisses der Einrichtung eines Notdienstes, wegen erhöhter Kosten für die Zustellung und Abholung der Fahrzeuge, wegen des Beschädigungsrisikos bei Fahrzeugen ohne Kreditkartensicherung, wegen eines erhöhten Unterschlagungsrisikos, wegen einer Forderungsvorfinanzierung, wegen des Risikos des Forderungsausfalls nach geänderter Bewertung der Haftungsanteile des Kunden am Unfallgeschehen, wegen eines erhöhten Verwaltungsaufwands und wegen des Erfordernisses der Umsatzsteuervorfinanzierung. Dies hat die Klägerin substantiiert durch Bezugnahme auf ein Gutachten der Treuhandpartner GmbH zur betriebswirtschaftlichen Kalkulation der Smile Autovermietung GmbH.

Konkret ist der Klägerin zu Gute zu halten, dass die Auslastung des Fahrzeugparks im Unfallersatzgeschäft geringer ist, als im Normalgeschäft, weil die Firma Smile Autovermietung GmbH Fahrzeuge aller Gruppen bereit halten muss, aber das Unfallgeschehen und damit die Nachfrage nach diesen Fahrzeugen nicht beeinflussen kann. So kann sich zum Beispiel bei einer regionalen Unfallhäufung (z.B. Blitzeis o.ä.) eine stark gestiegene Nachfrage ergeben, auf welche die Firma Smile Autovermietung GmbH durch Bevorratung von Fahrzeugen vorbereitet sein muss. Auch ein erhöhter Aufwand für die Bereitstellung von Fahrzeugen außerhalb der üblichen Zeiten ist unfallbedingt zu berücksichtigen, denn es versteht sich von selbst, dass Unfälle sich nicht lediglich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ereignen, so dass es auch am Wochenende oder an Feiertagen Bedarf für die umgehende Anmietung von Ersatzfahrzeugen gibt. Es mag dahinstehen, ob tatsächlich im Unfallersatzgeschäft ein größeres Betrugsrisiko besteht, denn jedenfalls das Risiko, dass sich die sicherungshalber abgetretenen Schadensersatzansprüche nicht durchsetzen lassen und die Durchsetzung gegenüber dem Kunden schwierig wird, sind unfallbedingte

Umstände, die ebenfalls eine Überschreitung des Normaltarifes als unfallbedingt erscheinen lassen. Dabei bestand vorliegend zudem keine Kilometer einschränkung, so dass für die Smile Autovermietung GmbH ein erhöhtes Fahrleistungsrisiko bestand, welches in den Preissockel nicht einkalkuliert war. Auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand lässt sich vorliegend nicht von der Hand weisen, da die Firma Smile Autovermietung GmbH eine Zustellung des Unfallfahrzeugs durch zwei Mitarbeiter vornahm und aufgrund einer Sicherungsabtretung der Klägerin zunächst eine Rechnungsstellung gegenüber der Beklagten erfolgte.

Den vorliegend objektiv erforderlichen Mehraufwand für die Anmietung des Ersatzfahrzeugs schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO – begrenzt durch die Forderung der Klägerin – auf 20% des „Normaltarifs“ (so z. B. auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.09.2007, Aktenzeichen: 13 U 217/06, zitiert nach *Juris*). Bei der Bemessung des Normaltarifs geht das Gericht vom gewichteten Mittel des Automietpreisspiegels 2006 (nunmehr sog. „Modus“) aus. Das gewichtete Mittel gibt im Gegensatz zum ebenfalls ausgewiesenen arithmetischen Mittel tatsächlich angebotene Preise wieder. Entsprechend stellt dieses nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2007, 3782; NJW 2007, 1449) – eine realistische Grundlage für die Schätzung des Normaltarifs dar.

Damit ergibt sich ein Wochenpreis von 725,- € und ein Tagespreis von zweimal 145,00 €. Hinzuzurechnen ist die bei der Anmietung eines Fremdfahrzeugs nicht zu beanstandende Vollkaskoversicherung mit 161,- € pro Woche bzw. 23,- € pro Tag. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse der Kunden besteht, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge (vgl. BGH NJW 2005, 1041). Selbst wenn in den Rechnungen der Mietwagenunternehmen keine gesonderte Vergütung für die Vollkaskoversicherung berechnet ist, sondern diese Leistungen bereits in deren Tarif enthalten ist, sind die Kosten der Vollkaskoversicherung, die nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel zusätzlich zum Normaltarif in Rechnung gestellt werden könnten, erstattungsfähig. Denn es wäre nicht gerechtfertigt, den Geschädigten einerseits auf eine Abrechnung zu dem – gegenüber dem Einheitstarif geringeren – Normaltarif nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel zu verweisen, andererseits aber die bei einer solchen fiktiven Abrechnung mögliche

Berechnung von Kosten für ohne Wahlmöglichkeit des Kunden und / oder zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellte Zusatzleistungen zu verweigern. Ferner sind auch die Kosten für die Eintragung eines Zweifahrers von 15,- € pro Tag (nach Mietpreisübersicht von Schwacke) zu ersetzen. Denn die Klägerin hat dargelegt, dass ihr Ehemann das unfallgeschädigte Fahrzeug und gleichermaßen das angemietete Ersatzfahrzeug genutzt habe. Da die Klägerin bzw. ihr Ehemann auch in den Besitz des Mietfahrzeuges gelangen mussten, sind auch die Zustellkosten in Höhe von 25,- € zu ersetzen. Allerdings muss sich der Geschädigte und damit die Klägerin von dem zu erstattenden Tarif einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen gefallen lassen. Der Geschädigte hat nämlich durch die Anmietung eines Fahrzeugs einen Vermögensvorteil erlangt, der darin begründet ist, dass er in der Zeit der Nutzung des Mietfahrzeuges sein eigenes Fahrzeug nicht abnutzt. Diesen Vorteil erlangt er selbst bei der Anmietung eines klasseniedrigeren Fahrzeugs. Das Gericht schätzt diesen pauschal auf 5% der Mietwagenkosten.

Es ergibt sich demnach folgende Berechnung:

Wochentarif	725,- €
Tagestarif, 2 x 145,- €	290,- €
abzüglich 5 % ersparte Aufwendungen	- 50,75 €
zuzüglich 20 % Mehraufwendungen	192,85 €
Vollkasko Wochentarif	161,- €
Vollkasko Tagestarif, 2 x 23,- €	46,- €
Zweifahrer, 9 x 15,- €	135,- €
Zustellung, 25,- €	25,- €
<b>Summe</b>	<b>921,75 €</b>

Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte darauf, dass die Klägerin ihre Erkundigungspflicht nach Vergleichsangeboten verletzt habe. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte zwar über das objektiv erforderliche Maß hinaus im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung den übersteigenden Betrag nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt

- zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer "(Normal-)Tarif" zugänglich war (vgl. BGH NJW 2006, 2106; NJW 2007, 1124). Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalls auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und gegebenenfalls ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen. Die Beklagte verkennt jedoch, dass dies nur gilt, wenn der begehrte Ersatzanspruch den objektiv erforderlichen Herstellungsaufwand übersteigt, was vorliegend gerade nicht der Fall ist. Allenfalls unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB kann der Geschädigte gehalten sein, einen günstigeren, seinen Bedürfnissen entsprechenden „Normaltarif“ wahrzunehmen, der ihm bekannt und in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich war, so dass ihm die kostengünstigere Anmietung eines entsprechenden Fahrzeugs zugemutet werden konnte. Insoweit wäre allerdings die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet gewesen. Entsprechenden Vortrag lässt sie allerdings vermissen. Nicht hinreichend ist die Angabe der Beklagten, dass der Klägerin auf Nachfrage ein Vorschuss gewährt worden wäre. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin von einer solchen Möglichkeit Kenntnis gehabt hätte oder sie ihr konkret von der Beklagten angeboten worden wäre. Es bleibt außerdem unklar, ob der Klägerin im vorliegenden Fall mit einem solchen Vorschuss ein günstiger Tarif zugänglich gewesen wäre.

Der Freistellungsanspruch umfasst auch Zinsansprüche gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 3, 288 Abs. 1 BGB, da sich die Beklagte nach der Rechnungsstellung durch die Firma Smile Autovermietung GmbH unter dem 17.12.2005 spätestens am 18.12.2005 in Verzug befand.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Klagerücknahme in Höhe eines Freistellungsbetrages von 46,- € war geringfügig und hat keine zusätzlichen Kosten verursacht, so dass abweichend von § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO auch insoweit die Beklagte die Kosten zu tragen hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Der Streitwert beträgt 967,75 €.

Beglaubigt

*Stau*  
Justizbeschäftigte

